

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Salach
– Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Neufassung am	29.01.2002
Änderung am	25.09.2007
Änderung am	04.10.2011

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindfeuerwehr der Gemeinde Salach
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach in seiner Sitzung am 29.01.2002 folgende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen, die mit Satzung vom 25. September 2007 und vom 04. Oktober 2011 geändert wurde:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1.) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindfeuerwehr Salach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **9,00 €**.
- 2.) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- 3.) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).
- 4.) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindfeuerwehr Salach erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Gruppenführerdienstbesprechungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt **6,80 €** pro Sitzung/Besprechung.
- 5.) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindfeuerwehr Salach erhalten für die Teilnahme an Übungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt **3,40 €** pro Übung.
- 6.) Der Anteil für die Jugendfeuerwehr wird nicht an die einzelnen Kameraden ausbezahlt, sondern verbleibt für deren eigene Veranstaltungen, Zeltlager, Jugendraum o.ä. in der Kasse der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1.) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

15,00 € für die ersten drei Stunden, von
10,00 € für weitere 3 Stunden und von zusätzlichen
5,00 € für mehr als sechs Stunden

gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **9,00 €/Stunde**.

- 2.) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3.) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4.) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- 1.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung pro Jahr im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	770,00 €
stv. Kommandant	260,00 €

- 2.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung/Jahr im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

Schritfführer	160,00 €
Kassier	160,00 €
Funkwart	160,00 €
Jugendfeuerwehrwart	180,00 €
Atemschutzwart	160,00 €

Für die Tätigkeit des Gerätewarts steht der Gemeindefeuerwehr ein jährliches Budget in Höhe von 6.500 € zu, über welches sie in eigener Verantwortung verfügt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag **9,00 €/Stunde** gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.